Anlage: Zeitliche Abfolge in Zusammenhang mit den Fahrrad-Schutzstreifen

21.12.2023 Die Arbeiten am ersten Bauabschnitt zur Erneuerung der Trinkwasserleitung, diverser Versorgungsleitungen und Herstellung einer Radinfrastruktur auf der Elbchaussee wurden vor dem Zeitplan abgeschlossen.

30.04.2024 Für den westlichen Abschnitt entschied die zentrale Straßenverkehrsbehörde den bereits hergestellten Fahrrad-Schutzstreifen auf einer Länge von 1,5 km wegzuordnen und die bereits angeordnete Fahrrad-Piktogrammkette zu streichen. In der Anordnung heißt es: Nach Auskunft von A 43 [Anm.: Behörde für Inneres und Sport, Oberste Straßenverkehrsbehörde]: „… gemäß VwV-StVO zu 82 Abs. IV, S. 2, Nr.5 (Randziffer 12) dürfen Schutzstreifen nur markiert werden, wenn die Verkehrszusammensetzung eine Mitbenutzung des Schutzstreifens durch den Kraftfahrzeugverkehr nur in seltenen Fällen erfordert. Dies kann für eine Hauptverkehrsstraße mit zusätzlichem ÖPNV-Verkehr nicht angenommen werden. Die Markierung des Schutzstreifens ist insofern unzulässig und nicht vorzunehmen!“

23.08.2024 Die Verkehrsdirektion stellte im Rahmen einer Überholabstand-Kontrolle und mittels Drohnenaufnahmen fest, dass Fahrzeugführende im Kurvenbereich mit nicht angepasster Geschwindigkeit fuhren und den Mindestüberholabstand beim Überholen Radfahrender nicht einhielten.

29.08.2024 Die Verkehrsdirektion zählte folgende Lösungsmöglichkeiten auf:

- Fahrrad-Piktogramme auf der Fahrbahn, wie sie im südlichen Teil der Elbchaussee bereits existieren, würden den Kfz-Führer darauf aufmerksam machen, dass dort auch Radfahrende auf der Fahrbahn fahren.
- Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h, speziell auch im Kurvenbereich (Hausnummer 460-495) würde das Gefahrenpotential zudem erheblich minimieren.
- Eine weitere Möglichkeit das Gefahrenpotential zu reduzieren, wäre es, den Lkw-Verkehr (über 3,7 bzw. 7,5t) aus der Elbchaussee herauszunehmen bzw. nur für Lieferverkehr freizugeben.

07.10.2024 Im Mobilitätsausschuss wurde auf Nachfrage erstmals öffentlich bekannt, dass die Verkehrsdirektion eine regelmäßige Mitbenutzung des Fahrrad-Schutzstreifens durch Fahrzeugführende beobachtet hatte. Unklar war zu diesem Zeitpunkt, ob es bereits eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung gab.

15.10.2024 Aufgrund eines Antrags nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz und zweier Klagen übersendete die Behörde für Inneres und Sport am 20.12.2024 sowie am 15.01.2025 diverse Dokumente und schließlich am 12.03.2025 die vollständige Anordnung vom 30.04.2024 zur Entfernung der Fahrrad-Schutzstreifen auf der Elbchaussee. Die detaillierte Unfallauswertung ergab, dass es keine Unfälle in Zusammenhang mit den neuen Fahrrad-Schutzstreifen gab.

28.10.2024 Der Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer plante die Aufstellung von Überholabstand-Hinweisschildern auf der Elbchaussee.

30.10.2024 Die Verkehrsdirektion teilte mit, dass im kritischen Kurvenbereich Hinweisschilder zum Mindestüberholabstand abgelehnt würden, da „KFZ-Führer“ sonst annehmen würden, die durchgezogene Mittellinie (Zeichen 295) überfahren zu dürfen. Dort gibt es allerdings nur eine gestrichelte Linie (Zeichen 340). Das Überholen ist dort unter Umständen also zulässig. Der Straßenbaulastträger darf Hinweisschilder, die nicht Teil des StVO-Verkehrszeichenkatalogs sind, auch ohne Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde aufstellen, sofern sie nicht ausnahmsweise an bestehenden Verkehrszeichenträgern befestigt werden.

12.04.2024 Die Behörde für Inneres und Sport übersendete aufgrund des Transparenzantrags vom 15.10.2024 die straßenverkehrsbehördliche Anordnung vom 30.04.2024 an ein Mitglied der Bezirksversammlung Altona.